

DIN EN 71-5/A2

**DIN**

ICS 97.200.50

Einsprüche bis 2006-11-30  
Vorgesehen als Änderung von  
DIN EN 71-5:1993-07**Entwurf**

**Sicherheit von Spielzeug –  
Teil 5: Chemisches Spielzeug (Sets) ausgenommen  
Experimentierkästen;  
Deutsche Fassung EN 71-5:1993/prA2:2006**

Safety of toys –  
Part 5: Chemical toys (sets) other than experimental sets;  
German version EN 71-5:1993/prA2:2006

Sécurité des jouets –  
Partie 5: Jeux chimiques (coffrets) autres que les coffrets d'expériences de chimie;  
Version allemande EN 71-5:1993/prA2:2006

**Anwendungswarnvermerk**

Dieser Norm-Entwurf wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise als Datei per E-Mail an [nagd@din.de](mailto:nagd@din.de) in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter [www.din.de/stellungnahme](http://www.din.de/stellungnahme) abgerufen werden;
- oder in Papierform an den Normenausschuss Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN, 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin).

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevante Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 11 Seiten

## Nationales Vorwort

Diese Änderung 2 der Europäischen Norm über chemisches Spielzeug (Sets) EN 71-5:1993 wurde von der WG 5 des CEN/TC 52 „Sicherheit von Spielzeug“ des Europäischen Komitees für Normung (CEN) (Sekretariat: DS, Schweden) im Rahmen der Richtlinie 88/378/EWG erarbeitet.

Das zuständige deutsche Spiegelgremium ist der Unterausschuss NA 039-02-01-02 UA „Chemisches Spielzeug/Fingermalfarben“ im Normenausschuss Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

Die Europäische Norm EN 71-5:1993 wurde unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse auf die Unbedenklichkeit von Substanzen und Verbindungen, die in chemischem Spielzeug (Sets) verwendet werden, überprüft.

Zu den chemischen Spielzeugen zählen Gips-Gußformen-Sets, keramische und glasartige Email-Werkstoffe, im Ofen zu härtende weichmacherhaltige Modelliermassen-Sets, Schmelzgranulat-Sets, Einbettungs-Sets, Foto-Entwicklungs-Sets, Kunststoffe, Farben, Lacke, Firnisse und Reinigungsmittel (Lösemittel), welche in Modell-Sets mitgeliefert oder dafür empfohlen werden.

Der Entwurf E DIN EN 71-5/A1:2006 enthält folgende Änderungen:

- 1) Substanzen aus den Tabellen 1 bis 15 der EN 71-5:1993, die nach neuesten Erkenntnissen unter Verdacht stehen, krebserregend oder fortpflanzungsgefährdend zu sein, wurden durch sichere Alternativstoffe ersetzt.
- 2) Die Substanzklassifikationen wurden aktualisiert und die Kennzeichnung „umweltgefährlich“ eingeführt.
- 3) Es wurden Anforderungen an Benzol, Toluol und Xylol (BTX) in im Ofen zu härtenden weichmacherhaltigen PVC Modelliermassen-Sets und Schmelzgranulat-Sets (Polystyrolgranulat) aufgenommen. Ein entsprechendes Prüfverfahren wurde bereits mit DIN EN 71-5/A1:2005-11 eingeführt.

## **Sicherheit von Spielzeug — Chemisches Spielzeug (Sets) ausgenommen Experimentierkästen**

*Sécurité des jouets — Jeux chimiques (coffrets) autres que les coffrets d'expériences de chimie*

*Safety of toys — Chemical toys (sets) other than experimental sets*

ICS:

Deskriptoren

## **Vorwort**

Dieses Dokument (EN 71-5:1993/prA2:2006) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC „Sicherheit von Spielzeug“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DS gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EG-Richtlinie 88/378/EWG.

Zum Zusammenhang mit EG-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

**Die „Einleitung“ ist wie folgt zu ändern:**

**Nach dem 1. Absatz ist zu löschen:**

Teil 9: Organisch-chemische Verbindungen; Anforderungen (Norm-Entwurf)

Teil 10: Organisch-chemische Verbindungen; Probenvorbereitung und Extraktion (Norm-Entwurf)

Teil 11: Organisch-chemische Verbindungen; Analysenverfahren (Norm-Entwurf)

**Nach dem 1. Absatz ist zu ergänzen:**

Teil 9: Organisch-chemische Verbindungen – Anforderungen

Teil 10: Organisch-chemische Verbindungen – Probenvorbereitung und Extraktion

Teil 11: Organisch-chemische Verbindungen – Analysenverfahren

**Ein 7. Absatz ist zu ergänzen:**

Nach Übernahme der Prüfverfahren wurden einige Abänderungen in der Norm vorgelegt:

- Grenzwerte für Toluol, Xylol und Benzol in ofenhärtbaren, weichmacherhaltigen PVC-Modelliermassen-Sets und in Kunststoff-Gussformen-Sets;
- Ausschluss von teratogenen Stoffen;
- Aktualisierung der Verweisungen auf EU-Richtlinien mit folgenden Nachbesserungen in den Anforderungen.

**Der zweite Satz in Abschnitt 1 „Anwendungsbereich“ ist durch Folgendes zu ersetzen:**

Diese Stoffe und Zubereitungen sind

- Chemikalien, die als gefährlich eingestuft sind (siehe [1] und [5]);
- Stoffe und Zubereitungen, welche in übermäßigen Mengen die Gesundheit der Kinder beim Umgang mit diesen schädigen können und welche durch vorstehend genannte Richtlinien nicht abgedeckt sind (einschließlich Substanzen mit Selbstklassifikation); und
- alle anderen chemischen Substanzen, welche mit dem Spielzeug mitgeliefert werden.

**Folgendes ist in Abschnitt 2 „Normative Verweisungen“ zu ergänzen:**

ISO 2561:2006, *Plastics — Determination of residual styrene monomer in polystyrene by gas chromatography*

EN ISO 3696:1995, *Wasser für analytische Laborzwecke — Spezifikation und Prüfverfahren (ISO 3696:1987)*

EN ISO 8317:2004, *Kindergesicherte Verpackungen — Anforderungen und Prüfverfahren für wiederverschließbare Verpackungen (ISO 8317:2003)*

**Folgendes ist zu ändern:**

EN 14517:2004, *Flüssige Mineralölerzeugnisse — Bestimmung der Kohlenwasserstoffgruppen und sauerstoffhaltigen Verbindungen in Ottokraftstoffen — Multidimensionales gaschromatographisches Verfahren*

**Folgende Verweisungen sind in Abschnitt 2 zu löschen:**

ISO 3696:1987, *Water for analytical laboratory use — specification and test methods*

EN 28317:1992, *Kindergesicherte Verpackungen — Anforderungen und Prüfverfahren für wiederverschließbare Verpackungen (ISO 8317:1989)*

Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 64/54/EWG

Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 67/548/EWG

Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 76/768/EWG

Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 78/142/EWG

Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 88/379/EWG

Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 90/128/EWG

Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 91/442/EWG

Fußnoten 1 bis 7

**In den Tabellen 1 bis 15: Die EINECS-Nummer ist zu löschen.****Tabelle 2 ist in Abschnitt 6.1 wie folgt zu ändern:****Tabelle 1 — Weichmacher**

Chemische Stoffe	CAS-Nummer
Phthalsäureester mit geradkettigen (C <sub>6</sub> aufwärts, ausgenommen C <sub>8</sub> ) Alkoholen und Mischungen dieser Ester	—
1,2-Cyclohexandicarbonsäure-diisononyl-ester (DINCH)	166412-78-8

**Der letzte Satz in Abschnitt 6.1 ist wie folgt zu ändern:**

Der Gehalt an monomerem Vinylchlorid muss kleiner als 1 mg/kg sein (siehe [3]).

**Der nachfolgende Text ist zu ergänzen:**

Während des Erhitzens dieser Werkstoffe bei der maximal zugelassenen Temperatur und Zeitdauer dürfen die in Tabelle XXX angegebenen Grenzwerte bei der Freisetzung der aufgeführten toxischen Substanzen nicht überschritten werden, wenn nach EN 71-5:1993/A1:2005, Verfahren 12.4 geprüft wird.

**Tabelle XXX — Grenzwerte bei der Freisetzung von Substanzen aus im Ofen zu härtenden weichmacherhaltigen PVC-Modelliermassen-Sets und aus Kunststoff-Gussformen-Sets während des Erhitzens**

Substanz	Grenzwert (mg/kg)
Benzol	5
Toluol	15
Xylol	25

**In Abschnitt 7.1.1 ist nach Tabelle 3 Folgendes zu ergänzen:**

Während des Erhitzens dieser Werkstoffe bei der maximalen zugelassenen Temperatur und Zeitdauer dürfen die in Tabelle XXX angegebenen Grenzwerte bei der Freisetzung der aufgeführten toxischen Substanzen nicht überschritten werden, wenn nach EN 71-5:1993/A1:2005, Verfahren 12.4 geprüft wird.

**Der erste Satz in Abschnitt 7.2 ist wie folgt zu ändern:**

„Substanzen, die als gefährliche Stoffe (siehe [1] und [4]) festgelegt sind, dürfen für Einbettungs-Sets nicht benutzt werden.“

**Der zweite Absatz ist abzuändern:**

„Es dürfen nur Konservierungsmittel für Lebensmittel und kosmetische Mittel (siehe [2] und [4]) benutzt werden, mit Ausnahme jener für kurzfristigen Gebrauch. Der Name des Konservierungsmittels muss angegeben werden (siehe [2]).“

**Tabelle 4 ist in Abschnitt 8.3.1 wie folgt zu ändern:**

**Tabelle 4 — Maximale Mengen der chemischen Substanzen**

Substanzen	max. Menge per Set	Klassifikation nach [1]	CAS-Nummer	EINCECS-Nummer
Essigsäure 7 % (v/v)	100 ml	Xi	64-19-7	200-580-7
Ammoniumthiosulfat	4 × 75 g	–	7783-18-8	231-982-0
Ascorbinsäure	4 × 10 g	–	50-81-7	200-066-2
Zitronensäure	5 g	Xi	77-92-9	201-069-1
Di-Natriumdisulfit	4 × 10 g	Xn, Xi	7681-57-4	231-673-0
N-(4-Hydroxyphenyl)-amino-essigsäure	4 × 5 g	–	2298-36-4	218-947-5
N-Methyl-p-aminophenol und seine Salze	4 × 5 g	Xn; N	55-55-0	200-237-1
1-Phenyl-pyrazolidin-3-on	4 × 1 g	Xn; N	92-43-3	202-155-1
Kaliumbromid <sup>a</sup>	4 × 0,5 g	Xi	7758-02-3	231-830-3
Natriumcarbonat	4 × 20 g	Xi	497-19-8	207-838-8
Natriumsulfit	4 × 20 g	–	7757-83-7	231-821-4
Natriumthiosulfat	4 × 75 g	–	7772-98-7	231-867-5

ANMERKUNG Die angegebenen Mengen beziehen sich auf wasserfreie Chemikalien. Äquivalente Mengen der Hydrat-Chemikalien oder der entsprechenden Sätze (wenn zutreffend), welche unterschiedliche CAS- und EINECS-Nummern haben, können die wasserfreien Verbindungen ersetzen.

<sup>a</sup> Die Klassifikationen der entsprechenden Substanzen entsprechen den Selbstklassifikationen der Hersteller.

**Der erste Satz des zweiten Absatzes in Abschnitt 9.2.1 ist wie folgt zu ändern:**

Nur für Lebensmittel und kosmetische Mittel zugelassene Konservierungsmittel (siehe [2] und [4]) dürfen verwendet werden, mit Ausnahme jener für kurzfristigen Gebrauch. Der Name des Konservierungsmittels muss angegeben werden (siehe [2]).

**Der erste und zweite Satz nach Tabelle 5 sind wie folgt zu ändern:**

Die in Tabelle 7 aufgeführten Basiswerkstoffe müssen für den Kontakt mit Lebensmitteln geeignet sein, siehe [6]. Das Migrationslösemittel muss Wasser sein, Grad 3 (siehe EN ISO 3696).

**Der dritte und vierte Satz in Abschnitt 9.2.1.1 sind durch Folgendes zu ersetzen:**

Die in Tabelle 7 aufgeführten Polymere müssen für den Kontakt mit Lebensmitteln geeignet sein, siehe [6]. Das Migrationslösemittel muss Wasser sein, Grad 3 (siehe EN ISO 3696).

**Der zweite und dritte Satz in Abschnitt 9.2.1.2 sind durch Folgendes zu ersetzen:**

Die speziellen Werkstoffe müssen für den Kontakt mit Lebensmitteln geeignet sein, siehe [6]. Das Migrationslösemittel muss Wasser sein, Grad 3 (siehe EN ISO 3696).

**Der zweite Satz und die Anmerkung in Abschnitt 9.2.2 sind in Folgendes zu ändern:**

Die Weichmacher müssen für den Kontakt mit Lebensmitteln geeignet sein, siehe [6] oder den Weichmachern in Tabelle ZZZ entsprechen.

ANMERKUNG Die Verwendung von DEHP, DBP und BBP ist für Spielzeug nicht zulässig, siehe [7].

**Nach dem letzten Satz in Abschnitt 9.2.2 ist Folgendes zu ergänzen:**

Bei Klebstoffen auf Lösemittelbasis, die Benzinfraktionen enthalten, darf der Gehalt von *n*-Hexan 0,5 % nicht übersteigen.

**In Abschnitt 9.2.2 sind Tabelle ZZZ und folgender Text zu ergänzen:****Table ZZZ — Weichmacher in Klebstoffen auf Lösemittelbasis**

Weichmacher	CAS-Nummer
Diisononylphthalat (DINP)	28553-12-0 und 68515-48-0
Diisodecylphthalat (DIDP)	26761-40-0 und 68515-49-1
Acetyltributylcitrat	77-90-7
Acetyltri-(2-ethylhexyl)-citrat	144-15-0
Alkylsulfonsäureesters (C <sub>12</sub> – C <sub>20</sub> ) des Phenols	91082-17-6
Adipic acid polyesters	Verschiedene
1,2-Cyclohexandicarbonsäure-diisononylester (DINCH)	166412-78-8

BADGE, BFDGE und NOGE und deren Derivate dürfen nicht als Modifier für Klebstoffe verwendet werden.

ANMERKUNG **Legende:**

BADGE — (2,2-Bis(4-hydroxyphenyl)propan-bis (2,3-epoxypropyl)ether  
 BFDGE — Bis(-hydroxyphenyl)methan-bis-(2,3-epoxy-propyl)ether  
 NOGE — Novolac-Glycidylether

**Der zweite Satz in Abschnitt 9.2.2.3 ist in Folgendes zu ändern:**

Die Basiswerkstoffe müssen für den Kontakt mit Lebensmitteln geeignet sein (siehe [6]). Das Migrationslösemittel muss Wasser sein, Grad 3 (siehe EN ISO 3696).

**In Tabelle 12 in Abschnitt 9.2.2.3 ist zweimal zu löschen:**

(maximaler Gehalt von *n*-Hexan 5 %)

**Der zweite und dritte Satz des zweiten Absatzes in Abschnitt 9.3 ist in Folgendes zu ändern:**

Nur für Lebensmittel und kosmetische Mittel zugelassene Konservierungsmittel (siehe [2] und [4]) dürfen verwendet werden, mit Ausnahme jener für kurzfristigen Gebrauch. Der Name des Konservierungsmittels muss angegeben werden, siehe [2].

**In Tabelle 13 in Abschnitt 9.3 sind folgende Substanzen (und deren CAS- und EINECS-Nummern) zu löschen:**

Benzinfraktion 60 °C bis 140 °C (maximaler Gehalt von *n*-Hexan 5 %); 647542-89-9; 265-192-2;  
 Benzinfraktion 135 °C bis 210 °C (maximaler Gehalt von *n*-Hexan 5 %); 647542-88-7; 265-191-7.

**In Abschnitt 9.4 ist nach dem dritten Absatz Folgendes zu ergänzen:**

Bei Farben, Lacken, Verdünnungen und Reinigungslösungen, die Benzinfraktionen enthalten, darf der Gehalt an *n*-Hexan 0,5 % nicht übersteigen. *n*-Hexan darf nur als prozessbedingte Verschmutzung von Benzinfraktionen vorkommen.

**Nach dem zweiten Absatz ist in Abschnitt 9.4 Folgendes zu ergänzen:**

Weichmacher müssen für den Kontakt mit Lebensmitteln geeignet sein [6] oder der Liste nach Tabelle ZZZ entsprechen.

ANMERKUNG Die Verwendung von DEHP, DBP und BBP ist für Spielzeug nicht zulässig, siehe [7].

**Der letzte Satz in Abschnitt 9.4 ist zu vervollständigen:**

„... EN 71-3:2003“

**In Tabelle 15 in Abschnitt 9.4 sind folgende Substanzen zu ergänzen:**

Table 15 — Lösemittel

Chemischer Stoff/Zubereitung	CAS-Nummer
Benzinfraktion 60 °C bis 140 °C	647542-89-9
Benzinfraktion 135 °C bis 210 °C	647542-88-7

**Der vierte Satz in Abschnitt 9.4.1 ist durch Folgendes zu ersetzen:**

ANMERKUNG Für Informationen bezüglich Verpackung, siehe [5].

**Der erste Satz des 3. Absatzes in Abschnitt 10 ist wie folgt zu ändern:**

Auf der Außenverpackung müssen alle gefährlichen Stoffe und Zubereitungen (siehe [1] und [5]), die empfohlen werden, aber nicht im Spielzeug enthalten sind, gekennzeichnet werden.

**Im ersten Satz in Abschnitt 10.2 ist zu löschen:**

„Falls notwendig, ...“

**In Abschnitt 10.2 a) ist zu ändern:**

Name des chemischen Stoffes oder der Zubereitung, wie in den entsprechenden Tabellen und Abschnitten für jeden einzelnen Stoff festgelegt, wenn erforderlich (siehe [1] und [5]).

**In Abschnitt 10.2 b) ist zu ändern:**

Falls notwendig, das entsprechende Gefahrensymbol und die erforderlichen R/S-Sätze (siehe [1]) und das Symbol „Umweltgefährlich“ (siehe [8]).

**Abschnitt 11.2 b) ist wie folgt zu ändern:**

Falls notwendig, die R/S-Sätze (siehe [1] und [5]), in angemessener Weise für jeden einzelnen Stoff.

**Der 4. Absatz in Abschnitt 12.6.2.8.4 ist wie folgt zu ändern:**

Thiosulfat ruft einen weißen Niederschlag mit Silbernitrat in neutralen oder schwach sauren Lösungen hervor. Der weiße Niederschlag kann durch einen Überschuss an Thiosulfat wieder gelöst werden. Der weiße Niederschlag zersetzt sich und wird nach ein paar Minuten schwarz. Dieses schwarze Silbersulfid ist in heißer verdünnter Salpetersäure löslich, wogegen die Silberhalogenide unlöslich bleiben.

**Nach Anhang D ist folgender Abschnitt hinzuzufügen:****Literaturhinweise**

- [1] Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 67/548/EWG vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe
- [2] Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 76/768/EWG vom 27. Juli 1967 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über kosmetische Mittel
- [3] Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 78/142/EWG vom 30. Januar 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Vinylchlorid-Monomer enthaltende Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- [4] Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 1995 über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel
- [5] [5] Richtlinie 99/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten für die Einstufung, Verpackung und die Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen

- [6] Richtlinie 2002/72/EG der Kommission vom 6. August 2002 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- [7] Richtlinie 2005/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 zur 22. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Phtalate in Spielzeug und Babyartikeln)
- [8] Richtlinie 2001/59/EG der Kommission vom 6. August 2001 zur 28. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt

**Anhang ZA ist wie folgt zu ändern:**

## Anhang ZA (informativ)

### Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der EG-Richtlinie 88/379/EWG „Sicherheit von Spielzeug“

Diese Europäische Norm wurde im Rahmen eines Mandates, das dem CEN von der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone erteilt wurde, erarbeitet, um ein Mittel zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen der Richtlinie nach der neuen Konzeption 88/379/EWG „Sicherheit von Spielzeug“ bereitzustellen.

Sobald diese Norm im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der betreffenden Richtlinie in Bezug genommen und in mindestens einem der Mitgliedstaaten als nationale Norm umgesetzt worden ist, berechtigt die Übereinstimmung mit den in Tabelle ZA aufgeführten Abschnitten dieser Norm innerhalb der Grenzen des Anwendungsbereichs dieser Norm zu der Annahme, dass eine Übereinstimmung mit den entsprechenden grundlegenden Anforderungen der Richtlinie und der zugehörigen EFTA-Vorschriften gegeben ist.

**Tabelle ZA — Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und der Richtlinie 88/379/EWG  
„Sicherheit von Spielzeug“**

Abschnitte/Unterabschnitte dieser Europäischen Norm	Grundlegende Anforderungen der Richtlinie
5.1, 6.1, 7.1.1, 7.2, 8.1, 9.1, 9.2, 9.3, 9.4	I. 1. a) und b) (Allgemeines)
4.1, 5.2, 6.2, 7.1.2, 7.2.2, 8.3.1, 9.2.1.1.2, 9.2.1.2.2, 9.2.2.5, 9.3.2, 9.4.2	I. 2. b) (Allgemeines)
4.1, 4.2, 5.2, 5.3, 6.2, 6.3, 7.1.2; 7.1.3; 7.2.2, 7.2.3, 8.3, 8.4, 9.2.1.1.2, 9.2.1.2.2, 9.2.2.5, 9.2.2.6, 9.3.2, 9.3.3, 9.4.2, 9.4.3, 10, 11	I. 3
7.2, 10.2	II. 3. 3

**WARNHINWEIS** — Für Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Norm fallen, können weitere Anforderungen und weitere EG-Richtlinien anwendbar sein.